

Förderfonds des Kreises Dithmarschen

Kulturförderung

Bezug zu folgenden strategischen Zielen:

- Differenziertes, hochqualifiziertes Bildungsangebot
- Familienfreundliche Region
- Attraktives und sicheres Lebensumfeld

Version:	1.0	vom:	26.02.2020
Status:	Endfassung		
Aktenzeichen:	St 1		
Schutzstufe:	Interne Verwendung		

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung des Kreises Dithmarschen (Kulturförderrichtlinie)

Der Kreistag des Kreises Dithmarschen hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung des Kreises Dithmarschen beschlossen:

Präambel

Kultur ist vielseitig, bunt, lebendig und inspirierend. Kultur bereichert unsere Gesellschaft, leistet einen Beitrag zur Identitätsfindung und zur Entfaltung kreativer Potentiale. Deshalb ist sie mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Impulse. Sie wird von vielen aktiven Menschen geprägt, belebt, gestaltet und drückt sich in vielfältigster Weise aus. In dieser kulturellen Landschaft möchte der Kreis Dithmarschen zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil des Kreises zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen.

Allgemeines

Der Kreis Dithmarschen gewährt im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Kultur in Dithmarschen. Die finanzielle Unterstützung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie gliedert sich zum einen in eine institutionelle Förderung und zum anderen in eine Bezuschussung für Projekte.

I. Institutionelle Förderung

Der Kreis Dithmarschen fördert folgende kulturelle Institutionen und etablierte Formate:

- a) Dithmarscher Landesmuseum
- b) Schleswig-Holsteinisches Landwirtschaftsmuseum
- c) AÖZA gGmbH Albersdorf
- d) Dithmarscher Musikschule e.V.
- e) Verein Dithmarscher Volkshochschulen
- f) Brahmsgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.
- g) Kulturpreis des Kreises Dithmarschen und Stipendium im jährlichen Wechsel mit einer Dotierung von jeweils 10.000,00 Euro
- h) das Dithmarscher Kulturprojekt „Kunstgriff“ mit einem jährlichen Budget von 15.000,00 €
- i) Schleswig-Holsteinisches Landestheater und Sinfonieorchester GmbH gemäß Kooperationsvertrag.

Die institutionelle Förderung schließt eine Projektförderung nicht aus. Für die institutionelle Förderung stellt der Kreistag im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsberatungen entsprechende Finanzmittel für die einzelnen Institutionen und etablierten Formate zur Verfügung.

II. Bezuschussung von Projekten

1. Finanzbudget

Neben der institutionellen Förderung stellt der Kreistag im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsberatungen ein Finanzbudget für die Förderung von kulturellen Projekten zur Verfügung. Dieses Budget gliedert sich in zwei Förderbereiche:

- Schwerpunktförderung
- Kleinförderung

Für die Schwerpunktförderung sind 60% des jährlich vom Kreistag zur Verfügung gestellten Budgets vorgesehen.

Die Kleinförderung umfasst Projekte, die einen förderfähigen Aufwand bis zu 2.000,00 € verursachen. Dafür sind 40 % des vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Budgets vorgesehen.

Die diesen zwei Förderbereichen zugewiesenen Finanzressourcen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet darüber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

2. Förderfähige Bereiche und Projekte

Gefördert werden nur kulturelle Projekte in Dithmarschen. Projekte sind öffentliche, in sich geschlossene und selbständige kulturelle Veranstaltungen sowie Reihen oder Zyklen von Veranstaltungen oder auch z.B. Planungsarbeiten zur Konzepterstellung für Kulturangebote.

Förderwürdige Bereiche können sein

- kinder- und jugendpädagogische Kulturarbeit
- Musik
- Theater und Amateurtheater
- Bildende Kunst
- Traditions- und Brauchtumpflege
- Literatur
- Tanztheater
- Fotografie
- Film- und Medienkunst
- Kleinkunstfestivals
- Heimat- und Geschichtsforschung
- Malerei
- Graphik
- Pflege der plattdeutschen Sprache und speziell des Dithmarscher Plattdeutsch

Zu den förderfähigen Projekten aus den zuvor beispielhaft genannten Bereichen können gehören:

- innovative Projekte zur Vermittlung und Anregung kultureller Selbstbestätigung,
- kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare, zeitkritisch und/oder nachhaltigkeitsfördernd,

- identitätsfördernde Nachwuchsarbeit und Mitgliederschulung von Verbänden im kulturellen Bereich,
- Projekte von Gruppen oder Institutionen, die mit überörtlicher, kreisweiter Bedeutung geplant sind,
- generationsübergreifende Projekte, Vorhaben oder Initiativen von Institutionen, die sich an bestimmte Personengruppen, z.B. Schüler*innen oder ehrenamtlich Mitwirkende in kulturell tätigen Vereinen wenden,
- Initiativen zur Inklusion,
- integrative und/oder interaktive Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Mitbürger*innen sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen,
- interkulturelle Kulturinitiativen, die in einem besonderen Maße für ein auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches Kulturbewusstsein wirken,
- Anschubfinanzierung zur Schaffung kultureller Netzwerke.

Fördervoraussetzung ist in jedem Fall eine überörtliche und damit kreisweite und möglichst darüberhinausgehende Bedeutung für den Kulturstandort Dithmarschen. Auf die Barrierefreiheit der Projekte ist besonders zu achten.

3. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähige Aufwendungen sind

- Honorare und Aufwandsentschädigungen für alle projektbezogenen Leistungen,
- Marketingkosten,
- projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten,
- projektbezogene Sachkosten,
- notwendige Maßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen,
- Aufwendungen für Bewirtung von Gästen und Publikum, die das übliche und angemessene Maß übersteigen,
- laufende Kosten für das Betreiben von Vereinslokalen,
- Aufwendungen für die Produktion von Vereinszeitschriften, auch wenn sie Teile von öffentlichem Interesse enthalten, die über das Vereinsgeschehen hinausweisen,
- Aufwendungen für interne Veranstaltungen, auch wenn sie durch öffentliche Hinweise oder konkrete Einladung öffentlich gemacht werden,
- Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. Musikinstrumenten oder technische Anlagen, sowie bauliche Unterhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

4. Förderhöhe

Die förderfähigen Aufwendungen können

- innerhalb des Bereichs Schwerpunktförderung mit einem Zuschuss zwischen 40% und 75%
- innerhalb des Bereichs Kleinförderung mit maximal 75% bezuschusst werden.

Die maximal mögliche Förderung durch den Kreis Dithmarschen liegt bei einem Projekt bei 20.000,00 €. Ferner gilt eine Mindestgrenze von 500,00 € finanzieller Förderung durch den Kreis Dithmarschen für ein Projekt.

Reichen die im jeweils aktuellen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle grundsätzlich förderfähigen Anträge zu berücksichtigen, können Anträge abgelehnt oder nur mit einer geringeren als der beantragten Summe bewilligt werden.

III. Kulturbeirat

Zur Beratung in Angelegenheiten der Kultur und insbesondere ihrer Förderung durch den Kreis beruft der Kreis Dithmarschen durch Kreistagsbeschluss einen Kulturbeirat. In den Beirat, der bis zu elf Mitglieder haben kann, werden sachverständige Personen berufen, die Kenntnisse und Erfahrungen in der überörtlichen Kulturarbeit haben und die darüber hinaus möglichst viele unterschiedliche Kulturbereiche vertreten. Die Kreistagsfraktionen schlagen dem Schul- und Kulturausschuss sachverständige Personen vor und der Ausschuss legt dem Kreistag die Vorschläge zur Beschlussfassung vor. Mitglieder des Kreistages oder bürgerliche Mitglieder können nicht in den Kulturbeirat gewählt werden. Auf die geschlechterparitätische Besetzung des Gremiums ist zu achten.

Die Mitglieder des Kulturbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Wahlzeit des Kreistages berufen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzende*/n* sowie eine/n Stellvertreterin*/er* und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung. Die §§ 8 (Sitzungsgeld) und 11 (Reisekosten) der Satzung über die Entschädigung der bei dem Kreis Dithmarschen tätigen Ehrenbeamtinnen* und Ehrenbeamten* und ehrenamtlich tätigen Bürger*innen (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Fachausschusses in Angelegenheiten der Kultur in Dithmarschen. Der Kulturbeirat gibt dem Schul- und Kulturausschuss Empfehlungen, welche Anträge aus dem Förderbereich Schwerpunktförderung mit welchen Beträgen gefördert werden sollen. Darüber hinaus gibt er Empfehlungen bezüglich der Vergabe des Dithmarscher Kulturpreises und der Benennung einer Stipendiatin*/eines Stipendiaten*. Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet nach Vorlage der Empfehlungen abschließend. Über Anträge aus dem Förderbereich Kleinförderung entscheidet der Landrat*/die Landrätin*.

Der Kulturbeirat kann auch von sich aus Vorschläge – unabhängig von eingereichten Anträgen – machen und dem Fachausschuss zuleiten.

IV Verfahren

1. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen sowie Kommunen, Schulen, Einrichtungen und Eigenbetriebe.

2. Fördervoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine angemessene Eigenbeteiligung, die mindestens 25% der förderfähigen Aufwendungen betragen sollte, wird erwartet und ist in dem Antrag darzulegen.

Die Antragsberechtigten* sollen sich darüber hinaus um eine angemessene finanzielle Beteiligung Dritter bemühen und dieses im Antrag dokumentieren. Ist eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich, wird die Maßnahme nicht gefördert. Das gleiche gilt, wenn der Antragstellende von einer anderen Stelle des Kreises Dithmarschen für denselben Zweck bereits einen Zuschuss erhalten oder in Aussicht gestellt bekommen hat.

Vor Antragsstellung und Bewilligung darf mit der konkreten Umsetzung des Projekts noch nicht begonnen worden sein.

Zuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Antrags.

3. Antragstellung

Der Kreis Dithmarschen vergibt die Fördergelder jährlich.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Vordrucks gewährt. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung einschließlich eines Zeitplanes enthalten, einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich aller Zuschussbeträge anderer öffentlicher und/oder privater Zuschussgeber*innen und/oder Spender*innen und/oder Sponsoren*innen sowie der Eigenleistung des Antragstellenden. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln. Die Anträge sind zum 01. März oder zum 01. Oktober eines Jahres einzureichen und zu richten an:

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Stabsstelle Innerer Service
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Über die Entscheidung des Kreises werden die Antragstellenden innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Antragsstellung schriftlich informiert. Eine Begründung erfolgt nicht. Bei Ablehnung von Anträgen aus dem Förderbereich

Kleinförderung kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Ablehnung Widerspruch im Schul- und Kulturausschuss eingelegt werden. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in angemessener Form auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch den Kreis Dithmarschen“ zu verweisen.

4. Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Zuschüssen

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird. Ein Vordruck (Anlage 2) wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet. Die Originalbelege sind beizufügen. Darüber hinaus ist ein kurzer Sachbericht über die geförderte Maßnahme zu geben, dem Pressemitteilungen u.a. beizufügen sind.

Die Zuwendungsempfänger*innen verpflichten sich, Änderungen, die sich nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Kreis Dithmarschen hat das Recht, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.

Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Kreis Dithmarschen zurückzuzahlen.

5. Bericht

Dem Schul- und Kulturausschuss ist unter Beteiligung des Kulturbeirats zum 01.09.2022 ein qualifizierter Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Heide, 31.03.2020

Kreis Dithmarschen
Der Landrat

Stefan Mohrdieck
Landrat